

Freiburg im Breisgau, den 9. Januar 2014

**Inhalt:** Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus. — Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2014. — Geänderte Muster für Zuwendungsbestätigungen für die Kirchengemeinden.

### Verordnung des Apostolischen Administrators

Nr. 227

#### Errichtung der Römisch-katholischen Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus

Nach Anhörung der Stadt Karlsruhe errichte ich hiermit unter Aufhebung und in der Gesamtrechtsnachfolge der Römisch-katholischen Kirchengemeinden St. Michael Karlsruhe, St. Cyriakus Karlsruhe, St. Elisabeth Karlsruhe sowie Christkönig Karlsruhe und St. Franziskus Karlsruhe für die Katholiken, die auf dem Gebiet dieser Kirchengemeinden wohnen, mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 9. Dezember 2013 Az: RA-7151.15/132 gemäß § 24 Absatz 1 Kirchensteuergesetz die Römisch-katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus mit Wirkung vom 1. Januar 2014 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

Freiburg im Breisgau, den 16. Dezember 2013



Erzbischof Dr. Robert Zollitsch  
Apostolischer Administrator

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 228

#### Ferienvertretung durch Priester aus anderen Ländern im Sommer 2014

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche Priester aus anderen Ländern beim Erzbischöflichen Ordinariat für

die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom oder anderen europäischen Universitätsstädten absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, den gewünschten Vertretungszeitraum

**bis spätestens 21. Februar 2014**

mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen.

Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist für die Zuweisung der Vertretungsstellen hilfreich.

Ferner wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Nach wie vor beläuft sich der Richtsatz für die pauschale Vergütung einer von einem auswärtigen Priester wahrgenommenen Ferienvertretung auf monatlich 540,00 Euro.

Außerdem erhält der Aushilfsgeistliche freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten bzw. einen Zuschuss von maximal 300,00 Euro hierzu.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Priester interessiert ist, eine solche Aushilfe zu vermitteln.

Ob dies wieder möglich sein wird, hängt vor allem von der Anzahl der für die betreffenden Zeiten tatsächlich zur Verfügung stehenden Geistlichen aus dem Ausland ab.

## Geänderte Muster für Zuwendungsbestätigungen für die Kirchengemeinden

Mit Schreiben vom 7. November 2013 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt Teil I S. 1333 vom 20. November 2013) hat das Bundesministerium für Finanzen neue verbindliche Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht. Das hat die Anpassung der verbindlichen Vordrucke für die von den Katholischen Kirchengemeinden zu verwendenden Zuwendungsbestätigungen zur Folge.

Die neuen Vordrucke der Zuwendungsbestätigungen für Kirchengemeinden für

- Bestätigung über Geldzuwendungen
- Bestätigung über Sachzuwendungen
- Sammelbestätigung über Geldzuwendungen (mit der Anlage zur Sammelbestätigung)

veröffentlichen wir in der Anlage (Seite 249 bis 252).

Es wird von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster verwendet werden. Ab dem **1. Januar 2014** sind die Zuwendungsbestätigungen nur noch mit den neuen Vordrucken auszustellen. Dies gilt auch bei Spenden, die bereits im Jahr 2013 eingegangen sind. **Die neuen Muster sind auch über das Intranet der Erzdiözese zugänglich.**

Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung angebracht werden. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.

Auf folgende Änderungen weisen wir eigens hin:

### 1. Geldzuwendungen

Die neue Zeile „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja  Nein “ ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeiträge zu übernehmen. Durch Ankreuzen ist kenntlich zu machen, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt.

Eine Aufwandsspende liegt dann vor, wenn der Spender einen eindeutigen Rechtsanspruch auf den Ersatz seiner mit einer Tätigkeit für die Kirchengemeinde verbundenen Aufwendungen hat und er freiwillig auf diesen Anspruch verzichtet.

### 2. Sachzuwendungen

Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis usw.). Die für die jeweilige Sachspende zutreffenden Sätze aus den Mustern sind entsprechend anzukreuzen.

Stammt die Sachspende nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, so bemisst sich die Höhe der Zuwendung nach dem bei der Entnahme aus dem Betriebsvermögen angesetzten Wert. Für diese Fälle wird nun klargestellt, dass bei dem Betrag der Zuwendung auch die Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist, die bei der Entnahme beim Zuwendenden angefallen ist. Die dazu notwendigen Angaben muss der Zuwendende machen.

### 3. Sammelzuwendungsbestätigungen

Das Muster für Sammelzuwendungsbestätigungen haben wir neu aufgelegt. Die Frage zu den Aufwandsspenden ist dabei in der Anlage für jeden Einzelbetrag zu beantworten.

### 4. Feststellungsbescheid über die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Die Weiterleitung von Spenden an neu gegründete Vereine oder andere neu gegründete privatrechtliche Körperschaften wird mit der – nur in Ausnahmefällen benötigten – Fallgruppe 5 des Musters der Zuwendungsbestätigung für die Kirchengemeinde bestätigt. Für diese Fälle ersetzt nun die förmliche Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß § 60 a Abgabenordnung die bisherige vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes.

Die Formulierung der Fallgruppe 5 musste deshalb neu gefasst werden.

Bei der Sammelbestätigung über Geldzuwendungen wurde aus Platzgründen die Fallgruppe 5 herausgenommen. Erhält eine Kirchengemeinde Sammelzuwendungen, die unter die Fallgruppe 5 fallen, wird für diese Sonderfälle ein gesondertes Muster zur Verfügung gestellt.

### 5. Bisheriger Erlass aus dem Jahr 2008

Die Erläuterungen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, die wir im Erlass vom 15. Mai 2008 (Amtsblatt Nr. 15/2008, S. 275 ff.) veröffentlicht haben, gelten weiterhin. Rückfragen können an das Erzbischöfliche Ordinariat

Frau Luem, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 59,  
jutta.luem@ordinariat-freiburg.de, oder

Herr Thoma, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 40,  
hubert.thoma@ordinariat-freiburg.de,  
gerichtet werden.



┌

┌

**Bestätigung über Sachzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Wert der Zuwendung - in Ziffern	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung
EURO		

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung

kirchlicher Zwecke (§ 54 Abgabenordnung)  
 mildtätiger Zwecke (§ 53 Abgabenordnung)

im Ausland                       auch im Ausland                       ggf. im Ausland

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/der vom Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom ..... von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an ..... weitergeleitet, die/dem das Finanzamt ..... StNr. .... mit Freistellungsbescheid vom ..... die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a AO festgestellt hat.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

.....

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60 a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).



